

Vertrag über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats (EBR) für CSM.

Die Sonderverhandlungsgruppe (BOG), von EAL/SETA/ECF unterstützt, die sich aus Arbeitnehmern der zum CSM-Konzern gehörigen Unternehmen, wie in Anlage 1 genannt, zusammensetzt, einerseits,

und

der Vorstand der CSM n.v. andererseits,

erklären, in der Erwägung, daß:

- die Parteien die europäische Mitbestimmung unter Beachtung der EU-Richtlinie (94/45/EG) über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats und gemäß der niederländischen Gesetzgebung gestalten möchten;
- die europäische Mitbestimmung die Form und den Inhalt nationaler Mitbestimmung und Mitbestimmungsstrukturen zu respektieren hat;
- CSM Engagement ihres Personals auf allen Ebenen anstrebt und, in diesem Rahmen mit dem vorliegenden Vertrag bezweckt, auch auf europäischer Ebene zu einem gemeinsamen Organ zur Unterrichtung und Anhörung zu kommen;
- die Parteien eine offene und konstruktive Kommunikation zwischen den Arbeitnehmervetretern der zum Konzern der CSM n.v. in den verschiedenen Mitgliedstaaten gehörigen Unternehmen und dem Vorstand der CSM n.v. anstreben;
- die europäische Mitbestimmung pragmatisch und effizient zu gestalten ist: daß sie das nachfolgende vereinbart haben:

ARTIKEL 1 DEFINITIONEN

CSM-Unternehmen: die Unternehmen, die im Moment Teil der CSM n.v. sind (siehe Anlage 1), sowie Unternehmen, die in Zukunft Teil der CSM n.v. werden, und die den Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) haben.

Vorstandsmitglied: die Person, die von und aus dem Vorstand der CSM n.v. als solches eingesetzt worden ist.

Geschäftsführender

Ausschuß: eine Delegation aus Abgeordneten des EBR, die sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einen Sekretär zusammensetzt.

Mitgliedstaat: ein Staat, der zum EWR gehört.

EBR: der Europäische Betriebsrat, Mitbestimmungsorgan für CSM-Unternehmen.

Lokales

Mitbestimmungsorgan: das (höchste) Mitbestimmungsorgan eines CSM-Unternehmens.

Arbeitnehmer: die Person, die kraft eines Arbeitsvertrags nach der Gesetzgebung/Gewohnheit eines Mitgliedstaates in

einem CSM-Unternehmen beschäftigt ist.

EBR-Mitglied: die Person, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 gewählt worden ist und im Namen der Arbeitnehmer einen Sitz im EBR hat.

Vorberatung: die Zusammenkunft der EBR-Mitglieder ohne Anwesenheit des Vorstandsmitglieds.

EBR-Zusammenkunft die Zusammenkunft der EBR-Mitglieder und des Vorstandsmitglieds

ARTIKEL 2 Einsetzung, Name und Sitz des EBR

1. Der EOR wird für die CSM-Unternehmen eingesetzt.
2. Der formelle Name des EBR lautet: Europäischer Betriebsrat CSM n.v.
3. Der EBR hat den Sitz in Diemen, im Büro der CSM n.v.

ARTIKEL 3 Zusammensetzung und Sitzungsdauer des EBR

1. Der EBR wird aus Arbeitnehmern von CSM-Unternehmen gebildet.
2. Zur Bestimmung der Mitgliedszahl des EBR wird von der Zahl der in den CSM Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer ausgegangen, und zwar wie folgt:
 - Aus jedem Mitgliedstaat mit mehr als 30 Arbeitnehmern, jedoch weniger als 1000 Arbeitnehmern: 1 Mitglied;
 - Aus jedem Mitgliedstaat mit 1000 oder mehr Arbeitnehmern, jedoch weniger als 2000 Arbeitnehmern: 2 Mitglieder;
 - Aus jedem Mitgliedstaat mit 2000 oder mehr Arbeitnehmern, jedoch weniger als 3000 Arbeitnehmern: 3 Mitglieder;
 - Aus jedem Mitgliedstaat mit 3000 oder mehr Arbeitnehmern: pro 1000 Arbeitnehmer 1 Mitglied, insgesamt jedoch höchstens 5 Mitglieder.

Für CSM-Unternehmen mit 30 oder weniger Arbeitnehmern wird über den geschäftsführenden Ausschuss eine indirekte Vertretungsform, welche die betreffenden Arbeitnehmer und der EBR zunächst beraten werden, geregelt. Diese Beratung und indirekte Vertretung werden soviel wie möglich schriftlich erfolgen.

3. Wenn von Sonderumständen die Rede ist, die das Interesse von Arbeitnehmern in einem der CSM-Unternehmen in einem bestimmten Mitgliedstaat insbesondere treffen, kann im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied ein zusätzliches Mitglied aus diesem Mitgliedstaat an der Zusammenkunft teilnehmen.
4. Die Mitglieder des EBR werden für einen Zeitraum von 4 Jahren eingesetzt/gewählt. Der erste Sitzungszeitraum beginnt am 1. Januar 1998 und endet mithin am 31. Dezember 2001.

ARTIKEL 4 Einsetzung/Wahl der Mitglieder des EBR

1. Der EBR setzt sich aus Arbeitnehmern von CSM-Unternehmen zusammen, die pro Mitgliedstaat gemäß der Gesetzgebung dieses Mitgliedstaates eingesetzt oder

gewählt werden, solches unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels festgelegten Bestimmungen.

2. Die Mitglieder des EBR aus den Niederlanden werden von und aus dem Zentralbetriebsrat (COR) gewählt.

3. Die Mitglieder des EBR aus den anderen Mitgliedstaaten als den Niederlanden werden vom lokalen Mitbestimmungsorgan der CSM-Unternehmen mit der größten Arbeitnehmerzahl eingesetzt/gewählt, außer wenn die gemeinsamen Mitbestimmungsorgane, oder, wenn es sie nicht gibt, die Arbeitnehmer, in mehreren CSM-Unternehmen in einem Mitgliedstaat im gegenseitigen Einvernehmen die Wahl/Einsetzung eines Arbeitnehmers eines anderen CSM-Unternehmens vereinbaren sollten.

4. Eine Änderung der Zahl der Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat hat sofort und gleich Folgen für die Zahl der EBR-Mitglieder dieses Mitgliedstaates, solches gemäß Artikel 3 Absatz 2.

5. Für jedes EBR-Mitglied wird ein Stellvertreter aus dem betreffenden Mitgliedstaat eingesetzt. Zur Gewährleistung einer ständigen Abordnung aus den Mitgliedstaaten wird in dem Ausnahmefall, daß ein EBR-Mitglied nicht anwesend sein kann, der Stellvertreter ihn vertreten.

6. Die Mitgliedschaft des EBR endet von Rechts wegen, sobald das Mitglied kein Arbeitnehmer des betreffenden CSM-Unternehmens des Mitgliedstaates, für den er gewählt/eingesetzt worden ist, beziehungsweise kein Mitglied des lokalen Mitbestimmungsorgans mehr ist. Das gleiche gilt für den Stellvertreter des EBR-Mitglieds.

ARTIKEL 5 Zuständigkeiten des EBR

1. Die Zuständigkeiten des EBR beziehen sich auf Unterrichtung und Anhörung über Angelegenheiten, die für sämtliche CSM-Unternehmen oder für zumindest zwei CSM-Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten von Bedeutung sind.

2. Der EBR und das Vorstandsmitglied berufen mindestens einmal im Jahr eine EBR-Zusammenkunft ein. In der Regel wird die EBR-Zusammenkunft in den Niederlanden abgehalten.

3. Die Tagesordnung der EBR-Zusammenkunft werden der geschäftsführende Ausschuss des EBR und das Vorstandsmitglied im gegenseitigen Einvernehmen feststellen. Die Tagesordnung wird einen Monat vor der Zusammenkunft abgesandt.

4. Während der EBR-Zusammenkunft wird der EBR anhand schriftlicher Informationen über die Entwicklung der Aktivitäten sowie die Aussichten der CSM-Unternehmen unterrichtet und angehört. Die EBR-Zusammenkunft bezieht sich insbesondere auf die Struktur der CSM-Unternehmen,

die finanziell-wirtschaftliche Lage, die vermutliche Entwicklung der Aktivitäten, der Produktion und des Absatzes, die Investitionen, wesentliche Änderungen in der Organisation, die Einführung einer neuen Arbeits- oder Produktionsmethode, die Sorge für die Umwelt. Fusion, Standortverlagerung, Abbau der Belegschaft in oder Schließung von CSM-Unternehmen, Niederlassungen oder wichtigen Teilen davon, den Stand und die Entwicklung der Beschäftigungslage, Kollektiventlassung, Sorge für Sicherheit, Gesundheit und Wohl, Personalpolitik (einschließlich Ausbildung und Trainings), gleiche Behandlung von Männern und Frauen, sowie alle sonstigen transnationalen Themen, die für die Arbeitnehmer von Bedeutung sind, einschließlich Entwicklungen in anderen Teilen von CSM.

5. Das Vorstandsmitglied unterrichtet den EBR möglichst bald schriftlich über mögliche Beschlüsse, die wesentliche Folgen für die Interessen der Arbeitnehmer von mindestens zwei CSM-Unternehmen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben. Das Ergebnis der Anhörung des EBR wird in die schließliche (endgültige) Beschlußfassung einbezogen. Wenn ein solches Thema nicht während einer ordentlichen Zusammenkunft besprochen werden kann, wird eine zusätzliche Zusammenkunft des EBR mit dem Vorstandsmitglied festgestellt.

6. Die Zusammenkünfte des EBR und des Vorstandsmitglieds werden in der Regel an einem Tag geplant.

7. Der EBR ist berechtigt, vor jeder Zusammenkunft eine Vorberatung ohne Anwesenheit des Vorstandsmitglieds abzuhalten. Das gilt ebenfalls für eine Evaluationszusammenkunft nach der Zusammenkunft mit dem Vorstandsmitglied. Die Vorberatung, die EBR-Zusammenkunft und die Evaluationszusammenkunft werden insgesamt maximal zwei Tage in Anspruch nehmen.

8. Den Vorsitz der Zusammenkunft werden abwechselnd (pro EBR-Zusammenkunft) der Vorsitzende des EBR und das Vorstandsmitglied führen.

9. Über jede EBR-Zusammenkunft wird ein Protokoll abgefaßt. Dieses Protokoll wird von einem vom Vorstandsmitglied dazu einzusetzenden Funktionär erstellt. Das Konzept des Protokolls muß innerhalb eines Monats dem geschäftsführenden Ausschuß und dem Vorstandsmitglied zur Beurteilung vorgelegt, bevor es allen sonstigen Interessenten zugesandt wird. Innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll den EBR-Mitgliedern zugesandt worden ist, können Be- und Anmerkungen zum Protokoll mitgeteilt und verarbeitet werden. Danach wird das Protokoll als endgültig und verteilungsfähig betrachtet. Das endgültige Protokoll wird während der nächsten EBR-Zusammenkunft festgesetzt.

ARTIKEL 6 Vertraulichkeit

1. Die EBR-Mitglieder sowie eventuelle Sachverständige, die sie beraten, dürfen Informationen, die ihnen vertraulich erteilt worden sind, nicht Dritten bekanntgeben. Diese Verpflichtung gilt nach Ende der Mitgliedschaft des EBR beziehungsweise nach Ende des Arbeitsverhältnisses zum betreffenden CSM Unternehmen

weiterhin.

2. Bevor die betreffende Angelegenheit besprochen wird, werden die Gründe für die Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht, die Dauer der Geheimhaltung, die Angaben, worauf die Geheimhaltungspflicht sich bezieht, sowie die Personen, denen gegenüber die Geheimhaltungspflicht nicht gilt, mitgeteilt. Wenn die Geheimhaltungspflicht nicht akzeptiert wird, hat das zur Folge, daß das Vorstandsmitglied dem/der/den Betroffenen die betreffenden Informationen nicht erteilen wird. Damit die Informationserteilung nicht behindert wird, wird das Vorstandsmitglied die Möglichkeit, die Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen, nur mit der größtmöglichen Zurückhaltung benutzen.

3. Das Vorstandsmitglied ist nicht verpflichtet, Informationen zu erteilen, die das Funktionieren der CSM n.v., von CSM-Unternahmen oder von Teilen davon billigerweise beeinträchtigen oder ihr/ihnen schaden würden. Damit die Informationserteilung nicht behindert wird, wird das Vorstandsmitglied diese Möglichkeit nur mit der größtmöglichen Zurückhaltung benutzen.

ARTIKEL 7 EBR-Reglement und geschäftsführender Ausschuß (DB)

1. Der EBR kann die Arbeitsweise in einem EBR-Reglement näher regeln. Dieses Reglement darf keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags stehen. Das Konzept eines solchen Reglements wird dem Vorstandsmitglied zur Beurteilung vorgelegt. Das Vorstandsmitglied wird sich zum Reglement äußern. und der EBR wird diese Bemerkungen bei der Feststellung des endgültigen Reglements soviel wie möglich berücksichtigen.

2. Der EBR kennt einen aus seinen Mitgliedern gewählten geschäftsführenden Ausschuß der sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, und zwar einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Sekretär. Der geschäftsführende Ausschuß wird für den in Artikel 3 Absatz 4 festgelegten Zeitraum eingesetzt. Er vertritt den EBR bei Beratung mit dem Vorstandsmitglied zwischen EBR-Zusammenkünften sowie zur Vorbereitung der EBRZusammenkunft. Die Zusammensetzung, der Zweck und das Funktionieren des geschäftsführenden Ausschusses des EBR werden im EBR-Reglement geregelt.

3. Der geschäftsführende Ausschuß kann, im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied, zwischen EBR-Zusammenkünften zusammentreten. Es ist ausdrücklich nicht die Absicht, daß der geschäftsführende Ausschuß als selbständiges Beratungsgremium fungiert.

4. Die CSM n.v. wird dem geschäftsführenden Ausschuß im gegenseitigen Einvernehmen die benötigte Verwaltungsunterstützung gewähren.

ARTIKEL 8 Unterrichtung von Arbeitnehmern

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5 des vorliegenden Vertrags kann der

EBR die Arbeitnehmer oder die lokalen Mitbestimmungsorgane über den Inhalt und die Ergebnisse der EBR-Zusammenkünfte unterrichten, und zwar wie folgt:

a) Wenn es ein lokales Mitbestimmungsorgan gibt, wird das Protokoll über die EBR-Zusammenkunft dem lokalen Mitbestimmungsorgan sowie dem Management zugesandt. Wenn notwendig, kann ein EBR-Mitglied das Protokoll während der nächsten Zusammenkunft dieses Organs mündlich erläutern. Das Protokoll wird den Arbeitnehmern an den Anschlagbrettern bekanntgegeben oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt.

b) Wenn es kein lokales Mitbestimmungsorgan gibt, werden die EBR-Mitglieder des betreffenden Mitgliedstaates und das betreffende Management Vereinbarungen über die Art und Weise, wie die Arbeitnehmer unterrichtet werden, treffen. Das Protokoll wird den Arbeitnehmern auf jeden Fall zur Verfügung gestellt.

c) Wenn Arbeitnehmer eines CSM-Unternehmens nicht im EBR vertreten sind, werden die Arbeitnehmer, wenn das Protokoll nicht genügt, einzeln schriftlich unterrichtet. Das Protokoll wird den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt.

ARTIKEL 9 Konsultation von Sachverständigen

Dem EBR wird ein Sachverständiger von EAL/SETA/ECF beistehen. Daneben kann der EBR sich von Sachverständigen seiner Wahl beraten lassen, sofern solches zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, einig unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 10.

ARTIKEL 10 Kosten des EBR und seiner Zusammenkünfte

1. Die gängigen Ausgaben des EBR gehen zu Lasten der CSM n.v. Unter gängigen Ausgaben werden verstanden: Zusammenkunftskosten, Kosten von Sachverständigen, Reise- und Aufenthaltskosten, Dolmetscher- und Übersetzungskosten, die Kosten der Veröffentlichung von Informationen und eventuelle sonstige zum Funktionieren des EBR erforderliche Kosten. Die CSM n.v. wird dem EBR Verwaltungunterstützung gewähren.

2. Sofern billigerweise notwendig, wird die CSM n.v. die Kosten eines Sachverständigen ersetzen, unter der Voraussetzung, daß der geschäftsführende Ausschuß des EBR und das Vorstandsmitglied einig vorher beraten haben.

3. Während der Zeit, die zur Erledigung der Aufgaben durch die Mitglieder des EBR erforderlich ist, wird das betreffende CSM-Unternehmen, in dem das EBR-Mitglied beschäftigt ist, den Lohn dieses Mitglieds fortzahlen.

ARTIKEL 11 Ausbildung/Schulung EBR-Mitglieder

1. Für jedes EBR-Mitglied werden im ersten Jahr seiner Amtszeit des vorliegenden Vertrags zwei Tage zur gemeinsamen Ausbildung/Schulung zur Verfügung gestellt. In den nächsten drei Jahren wird für jedes EBR-Mitglied ein Tag zur

gemeinsamen Ausbildung/Schulung zur Verfügung gestellt. Diese Ausbildungs-/Schulungstage werden gleich vor oder nach den ordentlichen EBRZusammenkünften abgehalten.

2. Zur Entfaltung von EBR-Aktivitäten auf nationaler Ebene werden pro EBRMitglied im vierjährigen Zeitraum 4 Tage zur Schulung/Ausbildung zur Verfügung gestellt (ein Tag im Jahr).

3. Jedem EBR-Mitglied wird die Gelegenheit gegeben, auf Rechnung der CSM n.v. einen passenden Kurs Englisch zu machen.

ARTIKEL 12 Rechtsschutz

Die EBR-Mitglieder haben bei der Erledigung ihrer Aufgaben den gleichen Rechtsschutz und vergleichbare Sicherheiten, wie die Mitglieder lokaler Mitbestimmungsorgane durch oder kraft der nationalen Gesetzgebung oder der Gewohnheiten des Mitgliedstaates, in dem sie beschäftigt sind.

ARTIKEL 13 Rechtswahl

Auf den vorliegenden Vertrag findet das niederländische Recht Anwendung.

ARTIKEL 14 Streitigkeiten über die Auslegung des vorliegenden Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, nach besten Kräften zu versuchen, eventuelle Streitigkeiten zunächst auf gutlichem Wege beizulegen. Sollte es nicht möglich sein, eine Streitigkeit über die Ausführung des vorliegenden Vertrags auf gutlichem Wege beizulegen, so kann der EBR beziehungsweise das Vorstandsmitglied die Streitigkeit bei dem Betriebsuntersuchungssenat des Gerichtshofes in Amsterdam, Niederlande, anhängig machen.

ARTIKEL 15 Unterrichtung und Anhörung nach der nationalen Gesetzgebung

Die kraft der nationalen Gesetzgebung geltenden Mitbestimmungsrechte bleiben vom vorliegenden Vertrag unberührt.

ARTIKEL 16 Offizieller Vertragstext

Der niederländische Text des vorliegenden Vertrags gilt als verbindlicher Text. Den EBR-Mitgliedern werden in ihre Landessprache übersetzte Fassungen des vorliegenden Vertrags zur Verfügung gestellt.

ARTIKEL 17 Dauer und Kündigung des Vertrags

Der vorliegende Vertrag tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Er hat eine Laufzeit von 4 Jahren und endet mithin am 31. Dezember 2001. Im Laufe des Jahres 2001 werden die mit dem Vertrag gemachten Erfahrungen besprochen. Die Besprechung kann Anlaß zur Änderung des Vertrags geben. Sollten die diesbezüglichen Besprechungen nicht vor

dem Enddatum - dem 31. Dezember 2001 - abgerundet sein, so gilt der vorliegende Vertrag auch nach diesem Datum, bis Übereinstimmung über einen neuen Vertrag erzielt wird.

Der EBR und das Vorstandsmitglied können den vorliegenden Vertrag unter Berücksichtigung einer einjährigen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen. Zum Fassen eines solchen Beschlusses des EBR ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

In Diemen am ..199711998 vereinbart.

Vorstand der CSM n.v.

Anlage Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats
Anlage Verzeichnis der CSM-Unternehmen
Zusammensetzung des geschäftsführenden Ausschusses